



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 11

Jahrgang 2021

Erscheinungstag: 13.04.2021

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 17. Änderung - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	33 - 35
2. Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr.5 „Nahversorgungsstandort Im Hagenkamp“ - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	36 - 37
3. Bekanntmachung: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 5 „Nahversorgungsstandort Im Hagenkamp“ Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	38 - 40
4. Bekanntmachung: Nebentätigkeiten des Bürgermeisters	41 - 42

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 17. Änderung

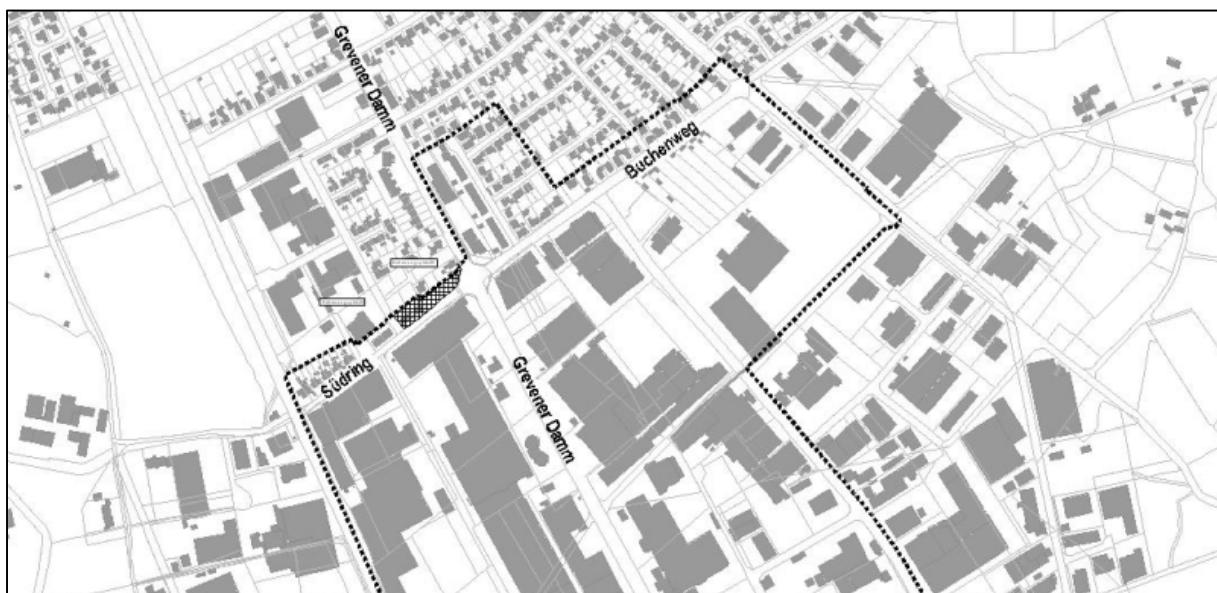
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 22. März 2021 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art.3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 08. August 2020 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2020 I Seite 1728) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 17. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 17. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 17. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Siedlungsbereich Emsdettens, ca. 2,5 km vom Stadtzentrum entfernt, grenzt unmittelbar an den Grevener Damm (B481) und den Südring an und befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

Mit der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Mischgebietes (vormals Gewerbegebiet) und somit der Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses unmittelbar am „Salvus Kreisel“ (Grevener Damm / Südring) geschaffen. Die beiden westlich angrenzenden Wohnhäuser werden durch diese Änderung planungsrechtlich legitimiert.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 17. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch im Internet unter www.emsdetten.de/bauleitplanung einsehbar sein.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde (gewerbliche Baufläche (G) → Mischgebiet (MI)). Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan ist ebenfalls im Internet einsehbar.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 25. März 2021

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Bekanntmachung

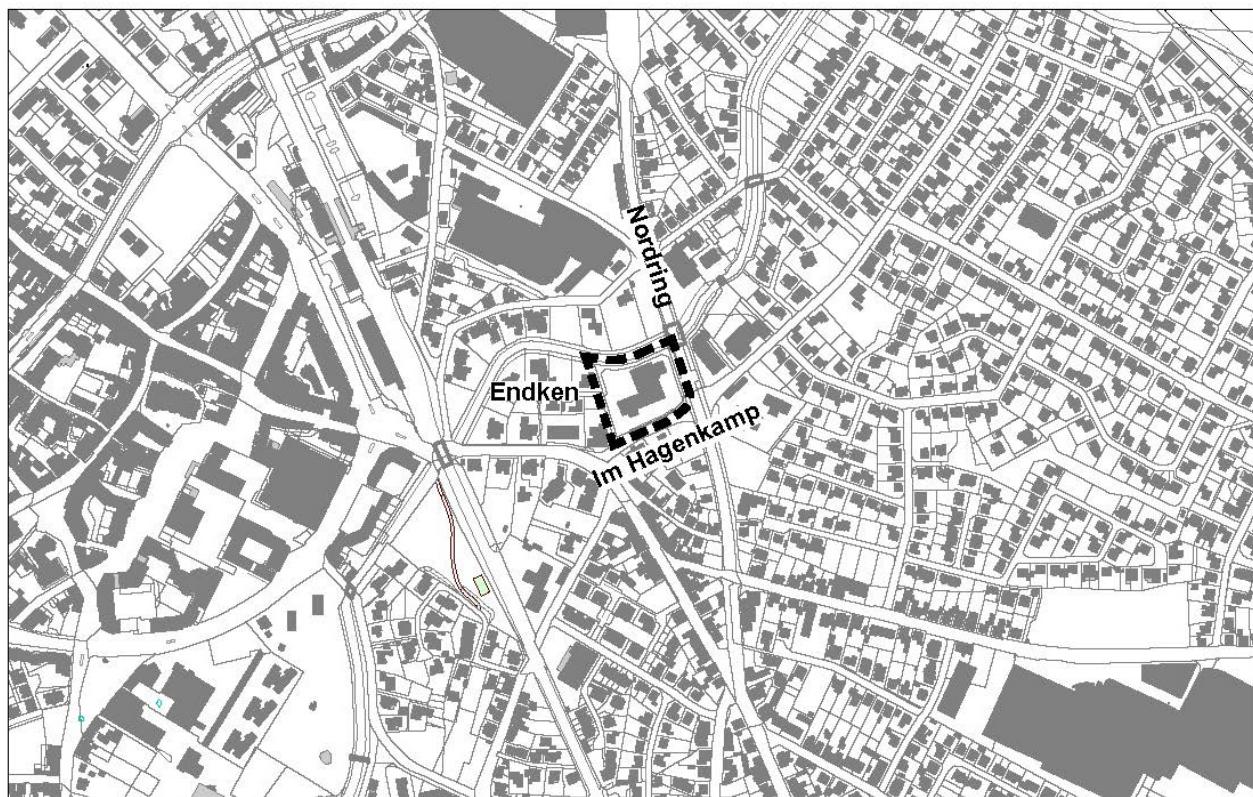
Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr.5 „Nahversorgungsstandort Im Hagenkamp“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 23. März 2021 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art.3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 08. August 2020 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2020 I Seite 1728) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Nr. 5 "Nahversorgungsstandort Im Hagenkamp vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und der Anlage 1 aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Nr. 5 „Nahversorgungsstandort Im Hagenkamp“ wird zugestimmt.*
3. *Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VEP Nr. 5 „Nahversorgungsstandort Im Hagenkamp“, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, dem Vorhabenplan, der Vorhabenbeschreibung und dem Durchführungsvertrag wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet liegt zentral angrenzend an das Stadtzentrum, grenzt an die Bundesstraße B 481 - Nordring sowie die Straße Im Hagenkamp an, hat eine Größe von ca. 6.000 m² und ist ca. 500 m Luftlinie vom Stadtkern entfernt.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Geltungsbereich ist durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt-

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VEP Nr. 5 „Nahversorgungsstandort Im Hagenkamp“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Nahversorgungsmarktes sowie die Errichtung von innerstädtischem Wohnraum an der Straße Im Hagenkamp zur Attraktivierung des Nahversorgungsstandortes geschaffen werden.

Die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf externen Flächen (entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie als Strahlursprung entwickelter Bereich; Gemarkung Altenberge, Flur 32, Teilbereiche der Flurstücke 87 und 89) ausgeglichen.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 5 „Nahversorgungsstandort Im Hagenkamp“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen, der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch im Internet unter www.emsdetten.de/bauleitplanung einsehbar sein.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 25. März 2021

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Bekanntmachung

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 5 „Nahversorgungsstandort Im Hagenkamp“

Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art.3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Emsdetten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und den Anlagen aufgeführt, abgewogen.*
2. *Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht wird festgestellt.*
3. *Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung nach § 6 BauGB bei der Bezirksregierung Münster einzuholen.*

Mit Schreiben vom 21. Januar 2021 hat die Stadt Emsdetten die Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde beantragt.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 08. August 2020 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2020 I Seite 1728) hat die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 02. März 2021, Aktenzeichen: 35.02.01.700-002/2021.0001 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VEP Nr. 5 „Nahversorgungsstandort Im Hagenkamp“ genehmigt.

Das Plangebiet liegt zentral angrenzend an das Stadtzentrum, grenzt an die Bundesstraße B 481 - Nordring sowie die Straße Im Hagenkamp an, hat eine Größe von ca. 6.000 m² und ist ca. 500 m Luftlinie vom Stadtkern entfernt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt-Vermessungs- und Katasteramt-

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Nahversorgungsmarktes sowie die Errichtung von innerstädtischem Wohnraum an der Straße Im Hagenkamp zur Attraktivierung des Nahversorgungsstandortes geschaffen werden.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten rechtswirksam.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung von der Stadtverwaltung Emsdetten, Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag: 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Diese rechtswirksame 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch im Internet unter www.emsdetten.de/bauleitplanung einsehbar sein.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes

schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensweg ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 25. März 2021

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Nebentätigkeiten des Bürgermeisters

Veröffentlichung im Amtsblatt

Übersicht der Tätigkeiten und Funktionen, die der Bürgermeister der Stadt Emsdetten, Herr Kellner, in der Zeit vom 01.11.2020 bis zum 31.12.2020 außerhalb der Stadtverwaltung ausgeübt hat:

Institution	Gremium und Funktion
Stadtwerke Emsdetten GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats / Wasserbeirats
VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup	Mitglied der Zweckverbandsversammlung, Vorsitzender des Verwaltungsrats, Mitglied des Bilanz- und Hauptausschusses, Mitglied des Risikoausschusses
Verkehrsverein Emsdetten e.V.	Mitglied der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
Volkshochschule Emsdetten – Greven – Saerbeck	Verbandsvorsteher und Mitglied der Zweckverbandsversammlung
Musikschule Greven – Emsdetten – Saerbeck	Mitglied der Zweckverbandsversammlung
AirportPark FMO	Beiratsmitglied
Jobcenter Kreis Steinfurt AöR	Beiratsmitglied

Übersicht der Tätigkeiten und Funktionen, die Herr Moenikes (Bürgermeister a.D.) in der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.10.2020 außerhalb der Stadtverwaltung ausgeübt hat:

Institution	Gremium und Funktion
Stadtwerke Emsdetten GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats / Wasserbeirats
VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup	Verbandsvorsteher der Zweckverbandsversammlung, Mitglied des Verwaltungsrats, Mitglied des Bilanz- und Hauptausschusses, Vorsitzender des Risikoausschusses
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	Mitglied der Mitgliederversammlung, im Präsidium und der Kleinen Kommission
Sparkassenverband Westfalen- Lippe (SVWL)	Mitglied des Verwaltungsrates, Stellvertretendes Mitglied des Hauptausschusses und Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkassenakademie NRW
Provinzial-Versicherungen AG	Mitglied des Kommunalbeirats
Landesbausparkasse	Mitglied des Verwaltungsrats; vors. Mitglied des Kommunalbeirats, stellv. Vorsitzender des Risiko- und Prüfungsausschusses
Flughafen MS/OS	Mitglied der Lärmschutzkommission

Jagdgenossenschaften Sinninge und Sinnigen-Veltrup	Verbandsvorsteher
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Arbeitsgemeinschaft Münsterland	Vorsitzender
Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz im Kreis Steinfurt	Sprecher der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Münsterlandkonferenz	Mitglied des Präsidiums und der Mitgliederversammlung
Deutscher Städte- und Gemeindebund	Mitglied der Mitgliederversammlung und Mitglied im Hauptausschuss und Finanzausschuss, Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr, ständiger Gast im Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft
Rat und Gemeinden und Regionen Europas – Deutsche Sektion	Mitglied der Mitgliederversammlung und stellv. Mitglied im Hauptausschuss und im Präsidium
EUREGIO	Mitglied der Mitgliederversammlung
Kommunalpolitische Vereinigung Kreis Steinfurt	Vorstandsmitglied
Verkehrsverein Emsdetten e.V.	Mitglied der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
Volkshochschule Emsdetten – Greven – Saerbeck	Verbandsvorsteher und Mitglied der Zweckverbandsversammlung
Musikschule Greven – Emsdetten – Saerbeck	Mitglied der Zweckverbandsversammlung
AirportPark FMO	Beiratsmitglied
Jobcenter Kreis Steinfurt AöR	Beiratsmitglied
Münsterland e.V.	Mitglied des Aufsichtsrates
Galerie Münsterland	Vorstandsmitglied
Bürger-Schützengesellschaft Emsdetten	Vorstandsmitglied
Regionalverkehr Münsterland – RVM-	Beiratsmitglied

Die der Abführpflicht unterliegenden Einnahmen aus Nebentätigkeiten/ Nebenbeschäftigungen werden, soweit sie insgesamt die Höchstgrenzen gemäß § 13 der Verordnung über die Nebentätigkeiten der Beamten und Richter des Landes Nordrhein Westfalen übersteigen, an den Stadthaushalt abgeführt.

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW.